OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653377/2/JK

Datum:
Linz, 4. März 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.11.2024, GZ: BHLLVerk-2024-411953/3-HOM, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.11.2024, GZ: BHLLVerk-2024-411953/3-HOM, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A bis zur Absolvierung der fehlenden Ausbildungsphase (das Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining (Klassen A1, A2 oder A), die alle an einem Tag abzuhalten sind und die Perfektionsfahrt), gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen. Weiters wurde der Bf aufgefordert, den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheides der belangten Behörde abzuliefern, widrigenfalls sich der Bf strafbar mache.

I.2. Mit E-Mail vom 23.12.2024 übermittelte der Bf an die belangte Behörde rechtzeitig seine Beschwerde vom 23.12.2024 sowie ein Schreiben vom 23.12.2024, wonach er auf seine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A ab sofort verzichte. In der Beschwerde bringt der Bf vor, mit dem angefochtenen Bescheid sei ihm die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A ab Rechtskraft des Bescheides entzogen worden. Er habe jedoch mit Erklärung vom 23.12.2024 auf die genannten Lenkberechtigungen verzichtet, weshalb die Entziehung dieser Lenkberechtigungen aus heutiger Sicht mangels Vorliegens faktisch nicht möglich und der Bescheid daher mit Rechtswidrigkeit behaftet sei. Der Bescheid möge daher als rechtswidrig aufgehoben werden. Weiters verzichtete der Bf auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 24.01.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie insbesondere in das vom Bf mit der Beschwerde übermittelte Schreiben vom 23.12.2024.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat mit Schreiben vom 23.12.2024, das er gleichzeitig mit seiner Beschwerde per E-Mail am 23.12.2024 an die belangte Behörde übermittelte, auf seine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A verzichtet [Beschwerde und Schreiben des Bf jeweils vom 23.12.2024; E-Mail des Bf vom 23.12.2024].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Schreiben des Bf vom 23.12.2024, mit dem er auf die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A, geltend ab sofort, verzichtete.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 27 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 61/2011, lautet:

„Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 27. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:
[…]
3. durch Verzicht;
[…]"

Art 132 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]"

§ 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
[...]"

§ 31 Abs 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
[...]"

III.2.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es darauf an, ob der Beschwerdeführer nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit bzw. das Rechtsschutzinteresse wird dabei immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. VwGH 27.11.2018, Ra 2018/02/0162; 28.04.2021, Ro 2020/09/0013).

Fehlt die Beschwerdelegitimation bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, ist eine derartige Beschwerde mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2021, Ro 2020/09/0013, mwN). Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit hingegen erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so ist die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung gegenstandslos geworden und das Verfahren mit Beschluss gemäß § 28 Abs 1 VwGVG einzustellen [vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027; 23.01.2020, Ro 2019/15/0015; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 31 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

III.2.2. Der Bf hat am 23.12.2024 gleichzeitig mit der Einbringung der gegenständlichen Beschwerde auf seine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A verzichtet. Damit erlosch die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen A1, A2 und A gemäß § 27 Abs 1 Z 3 FSG im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und somit das dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegende subjektive Recht des Bf. Mangels subjektivem Recht, in dem der Bf durch den angefochtenen Bescheid verletzt sein kann, bestand im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde keine Rechtsverletzungsmöglichkeit bzw. Beschwer des Bf. Seine Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner